

Hinweise für die Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung durch schulergänzende und schulersetzende Maßnahmen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ)

Dieser Text beschreibt folgende Aspekte der schulergänzenden und schulersetzenden Maßnahmen:

1. Wie sieht die Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung innerhalb der Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien durch das ReBUZ aus?
2. Was benötigen Grund-, Oberschulen und Gymnasien in der schuleigenen Konzeption und Arbeit sowie an personeller Unterstützung und Beratung durch das ReBUZ, um Schüler/innen in den schulergänzenden Maßnahmen (Modul 1) zu beschulen?
3. Warum erfolgt die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung am Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (Modul 2)?
4. Wie ist das Verfahren zur vorübergehenden Zuweisung (und der späteren Rückführung) von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht am ReBUZ (Modul 2)?
5. Wie werden die Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung im ReBUZ beschult?
6. Welche Standards der Diagnostik gelten vor der Einschulung, im ZuP, im ReBUZ für den Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung?
7. Wie kooperieren Gesundheitsamt, Jugendhilfe und Bildung bei Diagnostik, Hilfen und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit erheblichem Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung?

1. Wie sieht die Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung innerhalb der Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien durch das ReBUZ aus?

Die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist zunächst eine reguläre Aufgabe der Schulen im Rahmen ihres Auftrages, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Hierzu sind an den Schulen Zentren für unterstützende Pädagogik eingerichtet worden.

Inklusion erfordert gemeinsames Handeln der damit beauftragten Sonderpädagog/innen und Sozialpädagog/innen sowie den Lehrkräften der jeweiligen Schule, im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten, je nach Bedarf mit der Jugendhilfe und dem Gesundheitsamt. Somit beinhaltet die Unterstützung auch die Verzahnung des schulischen als auch außerschulischen Bereichs.

Ziel der temporären zusätzlichen Unterstützung sind der Erwerb und die Festigung emotional-sozialer Kompetenzen, sowie damit verbundene bestmögliche schulische Eingliederung und der Verbleib im inklusiven Bremer Schulsystem.

Die Schulen werden bei der individuellen Diagnostik im sozial-emotionalen Bereich und der sich daraus ableitenden Förderplanung und folgenden Fördermaßnahmen durch das Personal der ReBUZ unterstützt. Dabei umfasst die einzelfallbezogene Hilfeplanung insbesondere auch Umfang und Dauer der sonderpädagogischen bzw. sozialpädagogischen Unterstützung.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie den unterschiedlichen räumlichen, sächlichen und personellen Ausstattungen der Schulen werden verschiedene Unterstützungsmodelle mit Hilfe durch die ReBUZ in den Schulen umgesetzt. Die ReBUZ-Mitarbeiter/innen werden die Schulen in der Arbeit mit diesen Schüler/innen konkret unterstützen.

Unterstützungsmöglichkeiten

Die sonderpädagogische und sozialpädagogische Unterstützung wird durch das ReBUZ koordiniert und erfolgt bedarfsangemessen und individuumsbezogen. Folgende Unterstützungsmöglichkeiten sind dabei denkbar:

Im schulischen Bereich

- Einzelunterstützung im Klassenraum, d.h. Arbeit mit Schüler/innen in der Klasse. Hierbei kann es z.B. darum gehen, mit den Schüler/innen eine Arbeitsstruktur zu vermitteln. Dabei werden Arbeitsabläufe konkret trainiert, um Störungen zu reduzieren.
- Einzelunterstützung außerhalb des Unterrichts in der Klasse z.B. durch soziale Trainingsprogramme
- Gruppenförderung im Klassenraum, z.B. durch ein Gruppenverhaltenstrainingsprogramm
- Gruppenangebote außerhalb der Klassensituation, z.B. durch Aufbau von Arbeitsstrukturen in reizreduzierter Umgebung
- Unterstützung im Eingliederungsprozess durch zeitweise Begleitung in der Klasse, um Verstärkerprogramme dort zu implementieren
- Erarbeitung von Konfliktlösungsstrategien im Gespräch und in Rollenspielen
- Erarbeitung der Regeln des Zusammenlebens mit den Schüler/innen im Gespräch und in Rollenspielen
- **Sozialtraining**
- **Verhaltensmodifikation**
- Krisenintervention

Im außerschulischen Bereich

- Enge Koordinierung und Unterstützung im Bereich der Elternarbeit u.a. in enger Kooperation mit der Jugendhilfe und ggf. dem Gesundheitsamt
- Einbeziehung therapeutischer Angebote wie z.B. die Behandlung durch Kinder- und Jugendpsychiater

Verfahrensablauf

1. Schritt

Fällt eine Schülerin bzw. ein Schüler dadurch auf, dass sie/er trotz schulinterner Maßnahmen und/oder erzieherische Hilfen weiteren Unterstützungsbedarf im sozial-emotionalen Bereich hat, meldet die Schule das Kind / den Jugendlichen mit einer **Beratungsanfrage** (unter Darstellung der bisher erfolgten Maßnahmen) dem zuständigen ReBUZ.

Eine ReBUZ - Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter übernimmt fallführend, hospitiert und führt Gespräche mit dem Anmelder und ggf. weiteren Personen.

2. Schritt

Das ReBUZ entscheidet über die Einberufung einer **Fallkonferenz**. Im Rahmen der Fallkonferenz (Teilnehmer/innen: ZuP - Leitung und Klassenleitung der Schule; fallführender Mitarbeiter vom ReBUZ; Sonderpädagogin bzw. Sonderpädagoge und Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge; ReBUZ - Leitung, Eltern, ggf. Jugendhilfe und Gesundheitsamt) wird der konkrete Bedarf der möglichen und notwendigen Maßnahmen erörtert, eine gemeinsame **Empfehlung - Aufnahme ggf. in einer schulergänzenden Maßnahme (Modul 1)** – ausgesprochen und in einem **Antrag** dokumentiert.

3. Schritt

Die **ReBUZ - Leitung** entscheidet auf der Grundlage von Fallkonferenz und Antrag (auch unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Ressourcen) über die Aufnahme in eine schulergänzende Maßnahme (Modul 1) sowie über deren zeitlichen Umfang.

Die **Erziehungsberechtigten** sind von Anfang an einzubeziehen. Nach Möglichkeit sollte die Aufnahme in die schulergänzende Maßnahme (Modul 1) im Einverständnis mit ihnen erfolgen. Wenn dies nicht möglich ist, die Maßnahme jedoch als dringend notwendig erachtet wird, so kann die Klassenkonferenz das Einverständnis ersetzen.

4. Schritt

Die schulergänzenden Maßnahmen (Modul 1) werden durch Einbeziehung eines individuellen Förderplans sowie regelmäßigen Gesprächen mit allen Beteiligten (ReBUZ, Schule, Eltern, Jugendhilfe und Gesundheitsamt) in einer schriftlichen Vereinbarung beschrieben, evaluiert, fortgeschrieben oder beendet.

2. Was benötigen Grund-, Oberschulen und Gymnasien in der schuleigenen Konzeption und Arbeit sowie an personeller Unterstützung und Beratung durch das ReBUZ, um Schüler/innen in den schulergänzenden Maßnahmen (Modul 1) zu beschulen?

Ziel ist es, im Zusammenwirken der Schule und des ReBUZ unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten eine wirksame Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit sozial-emotionalem Förderbedarf **innerhalb** der jeweiligen Schule zu gewährleisten.

Dabei können die Schülerinnen und Schüler zeitweise während des Tages oder während bestimmter Zeiten in der Woche aus dem Klassenverband herausgenommen werden. Auch mit der ursprünglichen Gruppe bzw. Klasse sind i.d.R. Trainings zur Verhaltensstabilisierung vorzusehen. Dies führt zur Erhöhung der sozialen Kompetenz aller beteiligten Schülerinnen und Schüler.

Diese schulergänzenden Maßnahmen sind den Prinzipien einer

- inklusiven Beschulung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Bereich der emotional-sozialen Entwicklung und der erzieherischen Hilfen in den allgemeinbildenden Schulen,
- Stärkung der Schulen durch den Einsatz von sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Angeboten während der Schulzeit,
- engen Kooperation zwischen ReBUZ und Schule,
- engen, verpflichtenden Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten verbunden.

Der Zugang erfolgt über eine multiprofessionelle Diagnostik sowie eine Förder- und Lernentwicklungsplanung mit regelmäßiger Evaluation unter der Verantwortung des ReBUZ gemäß § 11 der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik (EVuP).

Im Vorfeld einer Fördermaßnahme ist Folgendes in Zusammenarbeit mit den ReBUZ zu leisten:

- eine Klärung der möglichen Ursachen für das besonders herausfordernde Verhalten,
- eine Beschreibung im Hinblick auf den erheblichen Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung, welche die Diagnostik durch das ReBUZ gemäß § 11 EVuP vorbereitet und das Einbeziehen dieser Ergebnisse in die Förderplanung,
- die Einbeziehung der Ergebnisse jener Maßnahmen, die durch die Partner des Jugendamtes (heilpädagogische Maßnahmen, therapeutische Maßnahmen und Maßnahmen der Familienhilfe) und des Gesundheitsamtes veranlasst wurden,
- ggf. die Dokumentation des durchgeführten frühzeitigen, abgestimmten Handelns bei ersten Hinweisen auf eine Schulpflichtverletzung.

Basierend auf diesen Maßnahmen, die bereits im ZuP in Zusammenarbeit mit dem zuständigen ReBUZ erfolgt sind, wird durch die vom ReBUZ beauftragten Sonderpädagoginnen und -pädagogen bzw. Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie mit den Erziehungsberechtigten eine gemeinsame konkrete Zielsetzung der speziellen Fördermaßnahmen formuliert, die in einem individuellen Förderplan dokumentiert wird. Der Förderplan enthält entsprechende Fördermaßnahmen und konkrete Absprachen der genannten Personen im Gespräch mit den jeweiligen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften des entsprechenden Jahrgangsteams.

In den Übungsprozess sozialer Verhaltensweisen sind neben den schulischen Bedingungen und Situationen die Bedingungen und Situationen der Familie und des Freizeitbereiches der jeweiligen Schülerinnen und Schüler einzubeziehen. Während der speziellen Fördermaßnahmen ist mit den Lehrkräften der jeweiligen Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, dass der Anschluss an die Lernprozesse der jeweiligen Lerngruppe gesichert wird, damit die Standards des Bildungsgangs erreicht werden können. Dies ist in einem individuellen Stundenplan für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler zu verankern. Besucht die Schülerin bzw. der Schüler eine Ganztagschule, ist der Tagesablauf, gegebenenfalls gemeinsam mit Maßnahmen der Jugendhilfe und /oder dem Gesundheitsamt, durch den Unterricht, die Ganztagsangebote der Schule sowie das spezielle Förderprogramm zu gestalten. Auch eine Teilnahme an der Ganztagschule muss gewährleistet sein.

Bei Abschluss der speziellen Fördermaßnahme münden die Ergebnisse in einen weiterführenden Förderplan ein, der in Zusammenarbeit zwischen dem ZuP und dem Jahrgangsteam von der Schule gemäß § 10 EVuP erstellt wird. Das ReBUZ hat hier lediglich beratende Funktion.

3. Warum erfolgt die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung am Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (schulersetzen- de Maßnahme - Modul 2)?

Bezogen sich die schulergänzenden Maßnahmen (Modul 1) auf die spezielle Förderung der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Stammschule, so werden mit der schulersetzen- den Maßnahme (Modul 2) die Schülerinnen und Schüler nach § 55 Absatz 4 Bremisches Schulgesetz in Verbindung mit der ‚Richtlinie zur vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht am ReBUZ‘ zeitlich begrenzt außerhalb ihrer Stammschulen gefördert. Bis zum Erlass einer Verordnung gelten die o.g. Richtlinien **(siehe Anlage 1)**.

Die Schülerinnen und Schüler bleiben allerdings Schülerinnen und Schüler ihrer Schule, an die sie möglichst nach 6 Monaten oder früher, aber spätestens nach 24 Monaten zurückkehren sollen. Sie werden in regionalen Kleingruppen unterrichtet und gefördert, um danach den Lern- und Bildungszielen der jeweiligen Schule wieder folgen zu können.

Die Schülerinnen und Schüler, die innerhalb dieser schulersetzenen Maßnahme einer speziellen Förderung bedürfen, fallen auf durch erhebliche Beeinträchtigungen in der sozial-emotionalen Entwicklung und deutliche Verhaltensauffälligkeiten:

1. Mangelnde Selbststeuerung

(impulsiv, hyperaktiv, oppositionell, leicht erregt, leicht frustriert, risikobereit, aufmerksamkeitsgestört)

2. Störung des Sozialverhaltens

(aggressiv - ausagierend, reizbar, tyrannisierend, renitent, verantwortungslos, Normen und Regeln missachtend, Leistung verweigernd)

3. Ängstlich-depressives Verhalten

(gehemmt, traurig, interessenlos, freudlos, zurück gezogen, antriebslos, suizidal, sich minderwertig fühlend, Schule vermeidend)

Insgesamt sind sie trotz spezifischer und individualisierter Förderung in ihrer Schule überfordert und sind in ihrer sozial-emotionalen sowie Lernentwicklung so stark gefährdet, dass akut nur eine externe Förderung im ReBUZ in Frage kommt.

Für den Erfolg der Maßnahme ist eine enge Kooperation mit allen an der Bildung und Erziehung der Schülerin oder des Schülers beteiligten Personen unerlässlich. Insbesondere bei Verhaltensmodifikationen bildet die aktive Mitarbeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine Grundvoraussetzung, um deren Erziehungskompetenz einzubeziehen.

Zur Sicherung der Bildungsinhalte der entsprechenden Jahrgänge (Klassenstufen innerhalb des Bildungsganges) ist die Zusammenarbeit mit dem Jahrgangsteam der Stammschule der jeweiligen Schülerin oder des Schülers, die sich in der Fördermaßnahme befinden, verpflichtend.

Bei der Reintegration der Schülerinnen und Schüler in die Grund- oder Oberschule oder das Gymnasium komplettiert ein „Übergangsmanagement“ (damit ist die spezielle Begleitung bei der Rückführung in die Stammschule durch das ReBUZ gemeint) die Förderung durch das ReBUZ; die Ergebnisse der Fördermaßnahme am ReBUZ münden in einen weiterführenden Förderplan an der Schule. Zeitnah mit der Reintegration erfolgen konkrete Absprachen zwischen der Schülerin oder dem Schüler, den Erziehungsberechtigten, der Schulleitung der zuständigen Schule und des ZuP, dem zuständigen Jahrgangsteam in der Schule und den

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ReBUZ. Dabei sind ebenfalls die eventuell noch notwendigen therapeutischen Maßnahmen sowie ggf. Maßnahmen der Jugendhilfe einzubeziehen.

4. Wie ist das Verfahren zur vorübergehenden Zuweisung (und der späteren Rückführung) von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht am ReBUZ (schulersetzennde Maßnahme - Modul 2)?

Die Deputation für Bildung (Land) hat am 22.08.2013 mit der Vorlage L79/18 in Anlehnung an § 55 Absatz 4 des BremSchulG Richtlinien über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) beschlossen. Diese sind gültig, bis zeitnah eine Verordnung dazu erlassen wird.

Ziel der Beschulung durch das ReBUZ ist die erfolgreiche Wiedereingliederung der Schüler/innen in das Regelsystem, damit sie bzw. er den für sie bzw. ihn geeigneten Schulabschluss erlangen kann.

Die Fachaufsicht Schulen kann im Benehmen mit der Fachaufsicht ReBUZ Schülerinnen und Schüler dem ReBUZ zuweisen, wenn

- das sozial-emotionale Verhalten der Schüler/innen dies erforderlich macht oder
- von ihm/ihr dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule ausgehen und
- die Maßnahmen nach §§ 46 und 47 des Bremischen Schulgesetz (BremSchulG) zuvor erfolglos geblieben sind.

Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die Maßnahmen nach §§ 46 und 47 BremSchulG zuvor ergriffen wurden, wenn der Schulbesuch der Schülerin oder des Schülers eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung darstellt. Die Notwendigkeit sozialrechtlicher Maßnahmen im Rahmen der Erziehungshilfe bleibt davon unberührt.

Die Schülerinnen und Schüler bleiben auch nach der Zuweisung stets Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule.

Das Verfahren ist in einer Grafik dargestellt (**siehe Anlage 2**).

5. Wie werden die Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung im ReBUZ beschult?

Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler, die durchdurch Zuweisung durch die Fachaufsicht gemäß § 55 Absatz 4a BremSchulG eine besondere Unterstützung benötigen.

Wenn Schülerinnen oder Schüler der schulersetzenden Maßnahme (Modul 2) zugewiesen wurde, werden die folgenden Schritte eingeleitet:

Clearing- / Einstiegsphase

Es finden Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern, den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten, der abgebenden Schule und weiteren beteiligten Institutionen (Jugendhilfe, Gesundheitsamt, Therapeuten, usw.) statt, um die notwendigen Informationen über das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen zu bekommen.

Bereits erfolgte Diagnostik (falls noch nicht vorliegend, z.B. Intelligenzdiagnostik, Lernstanddiagnostik usw.) wird ausgewertet und berücksichtigt.

Förderplanung

Auf Grundlage der Diagnostik wird eine spezielle an den Bedarfen der Schülerin bzw. des Schülers orientierte Förderplanung erstellt. Ziele werden gemeinsam erarbeitet und benannt, wie zum Beispiel sozial- emotionale Stabilisierung der Schülerin bzw. des Schülers, Stärkung der Selbst- und Fremdwahrnehmung, Aufbau eines positiven Selbstbildes, Steigerung der schulischen Lern- und Leistungsbereitschaft, Veränderung von Verhaltensmustern, individuelle Anpassung an äußere Rahmenbedingungen, Erwerb von Handlungskompetenzen im Umgang mit belastenden Situationen im emotionalen Erleben und in sozialen Erfahrungen und eine Stärkung der Familie und Förderung ihrer Erziehungskompetenzen (in Kooperation mit der Erziehungsberatung, der Jugendhilfe und dem Gesundheitsamt).

Es wird ein Plan erstellt, was die Schülerin bzw. der Schüler in welchem Zeitraum an Verhalten u.a. lernen soll, damit sie/er am Ende der Maßnahme fähig ist, erfolgreich den Unterricht der Stammschule zu besuchen.

Ein beispielhafter Wochenplan ist beigelegt (**siehe Anlage 3**).

Übergeordnet werden folgende Ziele zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler angestrebt:

- Bündelung von schulischen und außerschulischen Hilfen zur Optimierung der Unterstützungsmaßnahmen
- Vermeidung von auswärtiger Unterbringung
- Aufbau einer tragfähigen Integrationsperspektive mit allen Beteiligten (Rückführung in ihre Stammschule / in den regulären Schulbetrieb)

Dies soll erreicht werden durch:

- Handlungsorientierten Unterricht in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik, Englisch)
- Training oder Förderung sozialer Kompetenzen
- Individuelle, gezielte Förderung auf Grundlage der Förderdiagnostik
- Fächerübergreifende Projekte
- Projekte in den Bereichen Bewegung, bildende Kunst, Theater, Erlebnispädagogik usw.
- Berufsorientierung und Berufsberatung
- Begleitete Rückführung in die Stammschule durch die Pädagoginnen und Pädagogen und ggf. mit zusätzlicher Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ReBUZ (Reintegration in den Klassenverband, Unterstützung des Klassenteams bei der Implementierung besonderer Maßnahmen zur Stabilisierung der Schülerin bzw. des Schülers im Unterricht)
- intensive Elternarbeit (Elternberatung, Elternunterstützung) in Zusammenarbeit mit der Stammschule, Jugendhilfe und Gesundheitsamt)
- Unterstützung durch Personal vom ReBUZ
- Kooperation/Vernetzung mit außerschulischen Angeboten und Schulen, Institutionen, Einrichtungen und Vereine in der Region)
- Schriftliche Vereinbarung mit der für die Schülerin bzw. den Schüler zuständige Schule

Eingesetztes Personal des ReBUZ:

- Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- zusätzliche Unterstützung durch weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ReBUZ (z.B. Psychologinnen und Psychologen, Spezialistinnen und Spezialisten für die Bereiche LRS/Rechenschwäche, besondere Begabungen, Schullaufbahnberatung, Mobbing usw.)
- Unterstützung durch Lehrkräfte aus der Stammschule
- Unterstützung durch Personal anderer Behörden, wie z. B. der Jugendhilfe oder des Gesundheitsamtes

Kooperationspartner sind:

- Amt für Soziale Dienste / Jugendhilfe, um der Schülerin bzw. dem Schüler in der familiären Lebenssituation zu helfen
- Heilpädagogische Tagesgruppen (HTG), um ggf. einen Tageszeitraum damit abzudecken, nachdem die schulersetzende Maßnahme (Modul 2) beendet ist, wenn die persönliche und familiäre Situation es erfordert
- Kinder- und Jugendpsychiatrie (HB-Ost, Tagesklinik Nord, KIPSY), um der Schülerin bzw. dem Schüler notwendige außerpädagogische Hilfen zu geben
- Gesundheitsamt, um erforderliche medizinische Diagnostik außerhalb niedergelassener Ärzte zu gewährleisten
- Niedergelassene Therapeuten und Kinderärzte

6. Welche Standards der Diagnostik gelten vor der Einschulung, im ZuP, im ReBUZ für den Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung?

Die Diagnostik einer sozial-emotionalen Entwicklungsstörung erfolgt je nach Fragestellung und Lebensalter der Schülerin bzw. des Schülers grundsätzlich durch unterschiedliche Einrichtungen/Institutionen. Die jeweiligen Einrichtungen kooperieren mit Einverständnis der Eltern umfassend im Rahmen der individuellen Fragestellung und des jeweiligen Auftrags. Im Speziellen erfolgt sie nach § 11 der EVuP durch das ReBUZ.

Die Diagnostik von Verhaltensstörungen im ReBUZ orientiert sich rechtlich an § 7 Absatz 8 der EVuP und fachlich inhaltlich an den folgenden inhaltlichen Aussagen von F. Linderkamp, Diagnostik von Verhaltensstörungen. In F. Linderkamp, M. Grünke (Hrsg.) Lern- und Verhaltensstörungen. Beltz Verlag, Weinheim, 2007.

„Unter Verhaltensstörungen versteht man differente unter- und überkontrollierte Verhaltensweisen, die als nicht normgerecht einzuschätzen sind. Hierbei können sowohl durch aggressives und impulsives Verhalten die Rechte anderer verletzt, als auch soziale Interaktionen durch Rückzug und Scheu gestört werden.

Ob ein Verhalten als tolerierbar oder als Störung bewertet wird, hängt also von der gesamtgesellschaftlichen Norm, der Norm der direkten Bezugspersonen und der Einschätzung des betroffenen Kindes selbst ab. Dadurch variiert auch das Ausmaß des Leidensdrucks des Kindes und seiner Bezugspersonen.

Bei der Beurteilung des Verhaltens eines Kindes sollte sowohl das Verhalten der Eltern, als auch der jeweilige Entwicklungsstand mit einbezogen werden.

Des Weiteren ist zu klären, in welchem Kontext sich das Problemverhalten zeigt, ist es situationsspezifisch bzw. von Personen abhängig und in welcher Häufigkeit und Intensität tritt es auf.“

Die Diagnostik von Verhaltensstörungen ist entsprechend differenziert zu konzipieren.

- **Situationsspezifisch:**
Diagnostik in der Schule , im Unterricht, in der Pause sowie im familiären Kontext durch anerkannte valide und reliable diagnostische Verfahren
- **Multimethodal:**
Standardisierte Entwicklungs- und Leistungstest, offene und strukturierte Verhaltensbeobachtung, strukturierte Interviews und andere anerkannte valide und reliable diagnostische Verfahren
- **Multimodal:**
Erhebung biologischer und psychosozialer Risiko- und Schutzfaktoren, Erfassung von Stärken, Ressourcen und Entwicklungsdefiziten durch anerkannte valide und reliable diagnostische Verfahren
- **Individualisiert**

Daraus lässt sich nach F. Linderkamp folgendes diagnostisches Vorgehen ableiten:

1. Überprüfung möglicher biologischer sowie psychosozialer Bedingungsaspekte:
Erkrankungen, Behinderungen, Entwicklungsproblematiken wie z.B. Aufmerksamkeitsstörungen, Teilleistungsstörungen, Reifungs- und Rollenkrisen, kritische Lebensereignisse, chronische Belastungen usw.
2. Screening zur differentialdiagnostischen Orientierung bzgl. der vorliegenden externalisierenden und/oder internalisierenden Verhaltensproblematiken, z.B. durch:
 - CBCL (Child Behavior Checklist; deutsche Fassung),
 - TRF (Teacher's Report Form; Lehrerfragebogen über das Verhalten von Kindern und Jugendlichen, deutsche Fassung),
 - YSR (Youth Self Report; Fragebogen für Jugendliche im Alter von 11-18 Jahren; einer der weltweit verbreitetsten Breitbandverfahren zur Selbstbeurteilung von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen, deutsche Fassung),
 - SDQ (Strengths and Difficulties Questionnaire, deutsche Fassung)
3. Überprüfung/Kenntnisse der kognitiven Leistungsmöglichkeiten und Schulleistungskompetenzen
4. Verhaltens- und Problemanalyse per strukturierten Interview mit Bezugspersonen und dem Kind (ab 8. Lebensjahr)

5. Strukturierte Verhaltensbeobachtungen z.B. im Unterricht, in der Pause, im familiären Kontext
6. Interventionsplanung: Interventionsbereich unter Berücksichtigung der Ressourcen mit entsprechendem Ziel und Zeitplan ordnen

Weiterführende Unterstützung außerhalb der Schule und des ReBUZ

Im **Gesundheitsamt** können der **Kinder- und Jugendgesundheitsdienst** und die Kinder- und jugendpsychiatrische Beratungsstelle (KIPSY) sowie die Institutsambulanz in den Kliniken Ost und Nord an der Diagnostik einer sozial-emotionalen Entwicklungsstörung beteiligt sein.

Im Rahmen der standardisierten Schuleingangsuntersuchung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes werden durch Verhaltensbeobachtung und die Anwendung standardisierter Verfahrenen wie SDQ die Förderbedarfe im sozial-emotionalen Bereich festgestellt. Bei Bedarf wird den Eltern eine weiterführende Diagnostik und Therapie empfohlen.

Der Schulärztliche Dienst erstellt darüber hinaus im Rahmen der Feststellung von sonderpädagogischen Förderbedarfen eine medizinische Stellungnahme.

Die **Kinder- und jugendpsychiatrische Beratungsstelle (KIPSY) sowie die Institutsambulanz in den Kliniken Ost und Nord** sind spezialisiert auf die Psychodiagnostik in Bezug auf psychologische und psychiatrische Störungsbilder und besondere ggf. krisenhafte Anlässe wie suizidale Äußerungen, Schulphobie, Schulabsentismus, Depressionen, sowie die Klärung einer Einweisung in die Fachklinik. Der Zugang zu diesen Einrichtungen kann über eine Anmeldung durch die Eltern, eine Überweisung durch den Kinderarzt, eine Vermittlung z.B. durch Schule, ReBUZ oder eine Krisenmeldung erfolgen. In der Institutsambulanz gibt es ambulante therapeutische Angebote für unterschiedliche psychiatrische Störungsbilder.

Grundsätzlich ist die Diagnostik von psychologischen und psychiatrischen Störungsbildern auch bei **niedergelassenen Fachärzten und Kinder- und Jugendpsychiatern** möglich. Diese klären ebenfalls entsprechende Fragestellungen und verordnen ggf. erforderliche Therapien.

Die Klärung einer umfassenden Entwicklungsstörung kann im **Sozialpädiatrischen Institut** (Kinderzentrum) erfolgen. Die medizinische und psychologische Diagnostik von Entwicklungsstörungen erfolgt durch ein multiprofessionelles Team.

Das sozialpädiatrische Institut bietet individuelle und gruppenorientierte therapeutische Angebote für unterschiedliche Entwicklungsbereiche an.

Bei umfassendem lang anhaltendem Förderbedarf im Bereich sozial emotionaler Entwicklung stellt das ZuP im Einvernehmen mit den Eltern im Übergang von Klasse 4 nach 5 und/oder bei notwendiger Aufnahme in das **Förderzentrum Fritz-Gansberg Straße** einen Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich sozial-emotionaler Entwicklung an das zuständige ReBUZ. In diesem Rahmen können die Eltern ein **schulpsychologisches Gutachten** beantragen.

Die zuständige Schulaufsicht als Fachaufsicht entscheidet über einen möglichen Wechsel des Beschulungsortes.

7. Wie kooperieren Gesundheitsamt, Jugendhilfe und Bildung (Schulen und ReBUZ) bei Diagnostik, Hilfen und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit erheblichem Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung?

Das Gelingen der den ReBUZ übertragenen Aufgaben zur Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung ist in hohem Maße von der Kooperation der Ressorts Gesundheit, Soziales und Bildung sowohl auf der behördlich administrativen als auch auf der operativen Ebene abhängig. Zur Absicherung dieser Kooperation bedurfte es einer Vereinbarung unter den oben genannten Ressorts, in denen sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die jeweiligen Aufgabenbereiche definiert sind. Diese Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendhilfe, Gesundheitsamt und den ReBUZ trat am 01.10.2014 in Kraft (**siehe Anlage 4**).

Folgende Aspekte haben in der Kooperationsvereinbarung Berücksichtigung gefunden:

Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung wird durch das Gesundheitsamt das sozialpädiatrisches Entwicklungsscreening für Schuleingangsuntersuchungen (SOPESS) durchgeführt und es wird zur Feststellung psychosozialer Auffälligkeiten das Verfahren „Strengths and Difficulties Questionnaire“ (SDQ) flächendeckend im Einschulungsjahrgang mit ca. 90% Beteiligung (für die Erziehungsberechtigten ist die Teilnahme freiwillig) eingesetzt. Durch das SDQ werden u.a. emotionale Probleme, allgemeine Verhaltensprobleme, Hyperaktivität und auffälliges Verhalten im Umgang mit Gleichaltrigen valide festgestellt. Pro-soziales Verhalten wird als Ressource ermittelt.

Ggf. müssen begleitende Einzelmaßnahmen über das Jungenbüro, die Fachstelle für Gewaltprävention u.a. möglich sein.

In Fällen, in denen die unterschiedlichen Ressorts mit einzelnen Schülerinnen oder Schülern und deren Erziehungsberechtigten zu tun haben, kam es bisher öfter zu Doppelbearbeitungen durch die unterschiedlichen Fachdienste. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass im Rahmen der Kooperation die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten (Federführung im Einzelfall) benannt sind. In den Fällen, in denen verschiedene Fachdienste aus dem Helfersystem beteiligt sind, sollen in jedem Fall gemeinsame Fallkonferenzen durchgeführt werden. Gemeinsame Fallkonferenzen sind in jedem Fall ebenfalls durchzuführen, wenn Schüler/innen aus einem Aufenthalt in der Psychiatrie und/oder aus Fremdplatzierungen zurückkehren.

Die Unterstützung für die Betroffenen soll dabei „aus einer Hand“ erfolgen.

Die Verantwortung für die Erziehung der Kinder liegt aber vor Allem bei den Erziehungsberechtigten. Diese kann ihnen nicht abgenommen werden. Parallel zu der Durchführung von Maßnahmen bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Ein Erfolg der Maßnahmen bedingt die Stärkung der Erziehungsfähigkeit und Selbstreflexion der Eltern. Professionell durchgeführte Elterntrainings und Erziehungsberatung als Angebot in den Maßnahmen sind dafür ein geeignetes Mittel.

Fachdienstübergreifende gemeinsame Sprechstunden und die Beratung für Lehrerinnen und Lehrer bzw. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter bieten eine sehr gute Möglichkeit der Bündelung von Kompetenzen und der zielgerichteten kollegialen Beratung.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung kooperativer Maßnahmen soll ein gemeinsames Fortbildungskonzept entwickelt werden. Es soll außerdem eine Qualitätssicherung und Beratung durch den Einsatz einer ressortübergreifenden interdisziplinären Begleitgruppe für die Maßnahmen stattfinden.

Die Entwicklung von Strukturqualität in der Zusammenarbeit ist vorrangig. Deshalb wurde die Vereinbarung im Rahmen der schulergänzenden und schulersetzenen Maßnahmen geschlossen.

Bremen, den 17.12.2014

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

gez.

Wolfgang Breul

Richtlinien über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum

Beschlussfassung der Deputation für Bildung (staatlich) vom 22.08.2013

1. Notwendigkeit, Inhalt und Ziel der vorübergehenden Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum

1.1 Die Fachaufsicht Schulen kann im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der der schulischen Erziehung gegenüber so nachhaltig verschlossen ist, dass sie oder er im Unterricht der allgemeinen Schule trotz intensiver Unterstützung durch das Zentrum für unterstützende Pädagogik und das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum nicht hinreichend gefördert werden kann, vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum zur Erfüllung der Schulpflicht zuweisen, wenn das Lern- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule ausgehen und die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 des Bremischen Schulgesetzes zuvor erfolglos geblieben sind. Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 des Bremischen Schulgesetzes zuvor ergriffen wurden, wenn der Schulbesuch der Schülerin oder des Schülers eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung darstellt. Die gegebenenfalls zugleich vorliegende Notwendigkeit sozialrechtlicher Maßnahmen (insbesondere im Rahmen der Erziehungshilfe) bleibt davon unberührt.

1.2 Die vorübergehende Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum soll die Weiterentwicklung der Fähigkeiten zu emotionalem Erleben und sozialem Handeln intensiv fördern. Die hierfür notwendigen Maßnahmen erfolgen als gezielte Intervention zur Entwicklung einer individuellen Lösung der Problemlage der Schülerin oder des Schülers. Das regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum organisiert und koordiniert die dafür notwendigen spezifischen Hilfen.

1.3 Ziel der vorübergehenden Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum ist die erfolgreiche Wiedereingliederung der Schülerin oder des Schülers in das Regelschulsystem, damit er oder sie dort einen Schulabschluss erlangen kann. Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum soll sicher stellen, dass die Schülerin oder der Schüler während der Dauer der Beschulung nach Ziffer 1.1 die notwendigen Kompetenzen erwerben kann, um den bisher besuchten Bildungsgang anschließend wieder aufnehmen zu können.

2. Verfahren der vorübergehenden Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum

2.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, stellt auf Beschluss der Klassenkonferenz und im Einvernehmen mit der Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik der Schule oder des Schulverbundes einen Antrag

auf vorübergehende Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum bei der Fachaufsicht Schulen.

2.2 Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine schriftliche Begründung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Notwendigkeit der Maßnahme,
2. Rahmendaten über den bisherigen schulischen Werdegang der Schülerin oder des Schülers (Schülerbogen),
3. Kopien der letzten Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte der Schülerin oder des Schülers, soweit es für die Darstellung des Entwicklungsweges erforderlich ist,
4. eine Darstellung der schulischen und sozialen Situation der Schülerin oder des Schülers, der bisherigen Förderung und deren Ergebnisse (Entwicklungsbericht),
5. mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch Befunde, die noch nicht in der Schullaufbahnakte enthalten sind, und
6. ein Vermerk über die Information und Anhörung der Erziehungsberechtigten über die Notwendigkeit, den Inhalt und die Ziele der vorübergehenden Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum sowie deren Ergebnis.

2.3 Die Fachaufsicht Schulen beruft im Benehmen mit der Fachaufsicht der regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren aufgrund des Antrages eine Fallkonferenz ein. Die Fallkonferenz setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen

1. der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer,
2. der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik,
3. der fallführenden Mitarbeiterin oder dem fallführenden Mitarbeiter des zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik,
4. der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums,
5. der fallführenden Mitarbeiterin oder dem fallführenden Mitarbeiter des zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums und
6. der Fachaufsicht Schulen und der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren.

Kommt in dem Einzelfall auch eine sozialrechtliche Maßnahme in Betracht, können auch bis zu zwei Vertreter der zuständigen Sozialbehörden zur Fallkonferenz geladen werden.

2.4 Der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ist die Gelegenheit zu geben, vor der Fallkonferenz Stellung zu nehmen. Kommt die Anhörung in der Fallkonferenz nicht in vertretbarer Zeit zustande, soll die Fachaufsicht sie vor ihrer Entscheidung nach Ziffer 2.6 nachholen.

2.5 Die Fallkonferenz berät darüber, ob die vorübergehende Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum im Sinne von Ziffer 1.1 notwendig ist und beschließt ohne Beteiligung der Vertreter der Fachaufsicht eine entsprechende Empfehlung.

2.6 Auf der Grundlage der Dokumente nach Ziffer 2.2, gegebenenfalls der Anhörung nach Ziffer 2.4 und der Beratung und Empfehlung nach Ziffer 2.5 entscheidet die Fachaufsicht Schulen im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren über den Antrag auf vorübergehende Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum. Die Zuweisung soll die Dauer von

zunächst sechs Monaten nicht überschreiten. Sie kann auf begründeten Antrag des durchführenden Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums bei der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren verlängert werden. Insgesamt soll die Zuweisung die Dauer von zwei Schuljahren nicht überschreiten.

2.7 Bis zur Entscheidung über den Antrag auf vorübergehende Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum kann die Fachaufsicht Schulen der Schülerin oder dem Schüler den Schulbesuch untersagen, wenn dies zur Sicherung der Schulordnung oder des Schulfriedens erforderlich ist. Die Untersagung soll die Dauer von zwei Schulwochen nicht überschreiten. Soweit dies nach der Einsichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers oder den sonstigen Umständen geboten erscheint, ist in dieser Zeit für eine anderweitige Beaufsichtigung der Schülerin oder des Schülers zu sorgen.

3. Zusammenarbeit mit der Schule

3.1 Die Schülerin oder der Schüler bleibt für die Dauer ihrer oder seiner Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum Schülerin oder Schüler der allgemeinen Schule und, sofern keine pädagogischen Gründe entgegenstehen, auch der Klasse, die sie oder er zuvor besucht hat.

3.2 Die allgemeine Schule, insbesondere die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Schülerin oder des Schülers, das zuständige Zentrum für unterstützende Pädagogik und das durchführende Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum arbeiten während der Maßnahme eng zusammen. Die allgemeine Schule informiert sich regelmäßig über den Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers und unterstützt das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum insbesondere durch die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien bei seiner Arbeit.

3.3 Zeugnisse werden während der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum auf der Basis von Lern- und Leistungsberichten des durchführenden Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums durch die allgemeine Schule ausgestellt.

3.4 Die Schülerin oder der Schüler kann während ihrer Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum unter Beachtung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an den Abschlussprüfungen und nach Möglichkeit an einzelnen Leistungsüberprüfungen ihrer oder seiner allgemeinen Schule teilnehmen.

4. Rückführung in die allgemeine Schule

4.1 Spätestens fünf Monate nach Beginn der Zuweisung wird deren Notwendigkeit überprüft. Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum erstellt hierüber in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik eine Stellungnahme mit einer Empfehlung. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme entscheidet die Fachaufsicht Schulen im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren über die Fortdauer der Zuweisung. Die Rückführung in die allgemeine Schule kann zunächst auf einen oder mehrere Tage pro Woche begrenzt oder vom Ergebnis einer probeweisen Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule abhängig gemacht werden.

4.2 Auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers kann die Fachaufsicht Schulen im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren die Zuweisungsentscheidung auch schon vor Ablauf der Befristung nach Ziffer 2.6 Satz 2 und 3 aufheben und die Schülerin oder den Schüler an ihre oder seine allgemeine Schule zurück überweisen, wenn die Notwendigkeit der Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nicht mehr besteht. Ziffer 4.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

4.3 Nach Ablauf der Frist für die Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach Ziffer 2.6 Satz 2 und 3 oder nach deren vorheriger Aufhebung gemäß Ziffer 4.2 ist die Schülerin oder der Schüler wieder an ihrer oder seiner allgemeinen Schule zu beschulen, wenn sie oder er den dort zuvor besuchten Bildungsgang nicht bereits erfolgreich beendet hat. Die Fachaufsicht Schulen kann die Schülerin oder den Schüler im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren auch einer anderen allgemeinen Schule zuweisen, wenn dies im Interesse der Schülerin oder des Schülers oder zur Sicherung des Schulfriedens an der bisherigen Schule zwingend erforderlich ist.

4.4 Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum empfiehlt im Benehmen mit der bisherigen Klassenlehrerin oder dem bisherigen Klassenlehrer und dem Zentrum für unterstützende Pädagogik, welcher Jahrgangsstufe der allgemeinen Schule die Schülerin oder der Schüler zugewiesen werden soll. Von dieser Empfehlung kann die allgemeine Schule nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten abweichen; die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

4.5 Hat die Schülerin oder der Schüler den zuvor an der allgemeinen Schule besuchten Bildungsgang während der Dauer ihrer oder seiner Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum erfolgreich beendet, ihre oder seine Schulpflicht jedoch noch nicht erfüllt, kann die Fachaufsicht Schulen sie oder ihn im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren vorbehaltlich der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen einem anderen Bildungsgang zuweisen.

Verfahren zur vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum ReBUZ
 nach der Richtlinie über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum vom 22.08.13

Beratung durch ReBUZ - ggf. Ordnungsmaßnahmen und/oder schulergänzende Maßnahmen

Antrag
 auf Beschluss der Klassenkonferenz im Einvernehmen mit ZUP Leitung

Information und Anhörung der Erziehungsberechtigten

Antrag durch Schulleitung an Fachaufsicht Schulen

Ressortübergreifende Fallkonferenz
 Fachaufsicht Schulen im Benehmen mit Fachaufsicht ReBUZ lädt ein

Empfehlung

Anhörung Schüler und Eltern falls nicht an Fallkonferenz teilgenommen

Entscheidung der Fachaufsichten

Maßnahme zur Erfüllung der Schulpflicht im ReBUZ

Stellungnahme ReBUZ und ZUP nach fünf Monaten

Halbjährliche Fortsetzung der Maßnahme bis max. 2 Jahre

Vorzeitige Beendigung der Maßnahme auf Antrag der ReBUZ Leitung oder der Erziehungsberechtigten

Rückführung in die allgemeine Schule

Maßnahmen zur vorübergehenden Erfüllung der Schulpflicht bei den ReBUZ (Modul 2)

Wochenplan (Beispiel)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Offener Anfang				
Ankommens- Ritual				
Aktuelles Wie geht's mir	Unterricht (Einzel/Gruppe)	Unterricht (Einzel/Gruppe)	Unterricht (Einzel/Gruppe)	Unterricht (Einzel/Gruppe)
Gemeinsames Frühstück plus Pause				
Fächer- übergreifendes Projekt (Werken, Kunst, Outdoor, Computer etc.)	Fächer- übergreifendes Projekt (Werken, Kunst, Outdoor, Computer etc.)	Unterricht (Einzel/Gruppe)	Unterricht (Einzel/Gruppe)	Fächer- übergreifendes Projekt (gemeinsames Kochen)
		Sport	Unterricht (Einzel/Gruppe)	
Gemeinsames Mittagessen				
Theaterworkshop / Einzelförderung / Tanzworkshop / Sportangebote / Kunstworkshop / Jungenarbeit / Mädchenarbeit / Sozialtraining / Yoga				Wochenabschluss

- Die fächerübergreifende Projektarbeit orientiert sich an den Interessen und Fähigkeiten und an der Lebenswelt der Schüler*innen und fördert zentral die Kompetenzen, die in den Rahmenplänen und sonderpädagogischen Richtlinien zur Erweiterung der sozial emotionalen Kompetenzen benannt sind.
- Verschiedene Inhalte sind in Kooperation mit den Heilpädagogischen Tagesgruppen (HTG) geplant.
- Der Anteil an Unterricht (hier sind die Kernfächer Mathematik, Deutsch und Englisch gemeint) muss in Absprache und mit Unterstützung der jeweiligen Stammschule individuell angepasst werden.

Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Gesundheitsamt Bremen

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit
zwischen Schule, Jugendhilfe, Gesundheitsamt und den Regiona-
len Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ)
in der Stadtgemeinde Bremen
für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Förderbedarf im
Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung**

Präambel

Diese Vereinbarung basiert auf der Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Bremen, die am 24.04.2008 abgeschlossen und zum 01.05.2011 verlängert wurde.

In § 4 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) wird die Schule als Lebensraum definiert und im § 12 BremSchulG ausdrücklich aufgefordert, als Teil des öffentlichen Lebens mit außerschulischen, speziell regionalen Institutionen zu kooperieren. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Träger der Jugendhilfe zu lebensweltbezogener Angebotsplanung und im § 81 des SGB VIII ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen sowie mit Stellen der Schulverwaltung, die alle mit einem unterschiedlichen Auftrag und Selbstverständnis auf Kinder und Jugendlichen einwirken.

Die Kooperationspartner tragen neben den Erziehungsberechtigten die gemeinsame Verantwortung für die Bildung und Erziehung junger Menschen. Ausgehend von ihren jeweils spezifischen Aufgabenstellungen gibt es vielfältige Überschneidungen in der Aufgabenwahrnehmung. Hieraus ist der Auftrag zur regelmäßigen und engen Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendhilfe, Gesundheitsamt und ReBUZ abgeleitet.

Gemeinsame Ausgangsbasis für die Zusammenarbeit ist eine sozialräumliche regionale Betrachtungsweise, in der sich die Beteiligten Schule, Jugendhilfe, Gesundheitsamt und ReBUZ, als gemeinsam Verantwortliche für die Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Förderbedarf im Bereich sozial-emotionaler Entwicklung begreifen. Dies impliziert eine enge Kooperation damit diesen Schülerinnen und Schülern eine Teilhabe an Bildung und Leben in Bremen ermöglicht werden kann.

Zur Realisierung dieses Anspruchs werden nachfolgende Vereinbarungen getroffen:

1. Ziele und erwartete Wirkungen

Eine enge Zusammenarbeit der Kooperationspartner und jeder in seiner Verantwortung schafft Entwicklungschancen für Schülerinnen und Schüler mit einem erheblichen Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung.

Durch gemeinsame Unterstützung können diese Schülerinnen und Schüler Fähigkeiten und Verhaltensweisen erlernen, die für eine erfolgreiche Schullaufbahn notwendig sind.

In einer durch die Kooperationspartner gemeinsam getragenen Erziehungspartnerschaft zu den Eltern werden die Ressourcen der Familien aktiviert und die Erziehungsberechtigten gestärkt.

Die Zusammenarbeit der Vertragspartner wird sowohl in Fällen, in denen Hilfen schon erfolgen, als auch in denen eine Unterstützung optional in Frage kommt strukturell verankert.

2. Formen der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner arbeiten auf Basis einer partnerschaftlichen Grundhaltung zusammen. Sie schaffen Strukturen, um auf Augenhöhe, mit Respekt vor den jeweils anderen Professionen und in gemeinsamer Ausgestaltung und Verantwortung zu arbeiten. Im Fokus steht dabei die individuelle Förder- und Hilfeplanung, die bei gemeinsam verantworteten und abgestimmten Maßnahmen von allen Kooperationsbeteiligten getragen wird. Das bedeutet, dass die (ggf. sonder-) pädagogische, psychologische, sozialpädagogische Diagnostik und Förderplanung des ReBUZ und die Hilfeplanung des Amtes für Soziale Dienste sowie die schulärztliche und kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik des Gesundheitsamtes unter Beteiligung der Eltern, Schülerinnen und Schüler miteinander verzahnt und umgesetzt werden.

Dabei kann ein besonderer Schwerpunkt der Kooperation die gemeinsame Begleitung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten sein. Insbesondere wird in der Elternarbeit mit lösungs- und ressourcenorientierten Ansätzen gearbeitet. Sie ist auf die Beteiligung der Eltern ausgerichtet und hat verbindlichen Charakter. Die Eltern sollen Schule, Jugendhilfe,

Gesundheitsamt und ReBUZ als Partnerin bzw. Unterstützerin erleben. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung greifen die getroffenen Vereinbarungen und Verfahren zwischen Bildung und dem Jugendamt Bremen nach den gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII.

Die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner führen zur Unterstützung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler entsprechend der Förder- und Hilfeplanung, die mit allen Akteuren abgestimmt ist, verbindlich vereinbarte Gespräche. Dort wird festgestellt, ob die Vereinbarungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen erfolgreich waren, beendet werden können oder bei Bedarf fortgesetzt werden müssen.

Die benannten Strukturen der Zusammenarbeit gelten ebenfalls für das Übergangsmangement von Schülerinnen und Schülern, die beispielsweise aus der Psychiatrie oder einer auswärtigen Unterbringung ins allgemeine Schulsystem zurückkehren.

3. Datenschutz

Ein Datenaustausch zwischen den drei beteiligten senatorischen Dienststellen erfolgt in der Regel nur mit der freiwilligen Einwilligung der Betroffenen (also i. d. R. durch die Erziehungsberechtigten).

Die drei beteiligten senatorischen Dienststellen erstellen eine Verfahrensbeschreibung für die Datenverarbeitung in ihren Einrichtungen und leiten diese den jeweiligen Datenschutzbeauftragten vor Inkrafttreten zu.

Die dargestellte enge Kooperation wird aus Sicht des AfSD unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen aus § 67a SGB X [Datenerhebung primär bei den Betroffenen] und § 64 (2) [Datenübermittlung nur, soweit keine Erfolgsgefährdung gewährter Leistungen] und § 65 [Anvertraute Daten] SGB VIII ausgestaltet.

Im Übrigen gelten für diese Kooperationsvereinbarung für das Amt für Soziale Dienste (AfSD) die Vorschriften aus § 35 SGB I, §§ 67-85a SGB X und die §§ 61-65 SGB VIII.

Aus Sicht der Senatorin für Bildung und Wissenschaft ist das Bremische Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG) vom 27.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Für das Gesundheitsamt (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst KJGD und Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle KIPSY) gelten die Vorschriften der §§ 31-36a des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) vom 27.03.1995 in seiner jeweils gültigen Fassung und ergänzend das Bremische Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG).


4. Vertragsbeginn, Verlängerung, Änderung, Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2014 in Kraft und wird zunächst für eine Laufzeit von drei Jahren geschlossen.

Zwischenzeitliche Änderungen oder Anpassungen einzelner Bestandteile der Vereinbarung sind im Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit möglich. Die Vereinbarung bleibt dabei dem Grunde nach ansonsten unberührt.

Eine Verlängerung der Vereinbarung ist im 3-jährigen Rhythmus, somit erstmals zum 01.10.2017, vorgesehen und erfolgt durch schriftliche Erklärung der beteiligten Ressorts.

Bremen, den 29.09.2014



Die Senatorin
für Bildung und Wissenschaft
i.A.



Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend
und Frauen
i.A.



Gesundheitsamt
i.A.



Jugendamt Bremen
i.A.